

# **ZWEIGVEREINSSTATUTEN (ZVST)**

## **1. Name, Sitz des Zweigvereins**

Der Zweigverein (ZV) führt den Namen

### **Sportverein Aldrans (SVA) - Zweigverein Rad**

Er hat seinen Sitz gleich dem Hauptverein in Aldrans. Der Verein gehört dem Dachverband "Allgemeiner Sportverband Österreichs, Landesverband Tirol,, als Mitglied an. Er ist ein Zweigverein des Sportverein Aldrans (SVA, ZVR. 111441758) mit eigenem, in Rechts- und Geldangelegenheiten voll verantwortlichen zeichnungsberechtigtem Zweigvorstand.

## **2. Zweigvereinszweck**

Der Zweigverein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Vereinsangehörigen durch planmäßige Pflege des Radsports. Der ZV ist wie der Gesamtverein unpolitisch. Er ist eine gemeinnützige Vereinigung innerhalb des Gesamtvereins und kein auf Gewinn gerichteter Betrieb.

## **3. Mittel zur Erreichung des Zweigvereinszwecks:**

- 3.1 Förderung des Mountainbike- und Rennradsports..
- 3.2 Veranstaltung und Durchführung von Radrennveranstaltungen.
- 3.3 Förderung der allgemeinen sportlichen Tätigkeit von Kindern im Sommer.

## **4. Art der Aufbringung der Mittel:**

- 4.1 durch Subventionen, Sammlungen, Schenkungen und sonstige Zuwendungen, Errichtung von Stiftungen;
- 4.2 Ausbildungsbeiträge von Mitgliedern
- 4.3 durch Sponsorgelder und Einnahmen aus der Einräumung von Werberechten;
- 4.4 durch Erträge aus Veranstaltungen und aus veranlagtem ZV Vermögen;
- 4.5 durch Zuwendungen des Gesamtvereins.

Die Mitgliedsbeiträge aller Zweigvereinsmitglieder werden durch den Gesamtverein vorgeschrieben und an den Gesamtverein abgeführt.

## **5. Zweigvereinsangehörige sind:**

- 5.1 ZV Mitglieder
- 5.2 Alle ZV-Angehörigen sind gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvereins. Alle Zweigvereinsmitglieder die an Veranstaltungen der Zweigvereine und des Gesamtvereins teilnehmen und in ihrer Wettkampfbekleidung den Namenszug des Vereins tragen, sind als Werbeträger für den Gesamtverein anzusehen und daher hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft beim Gesamtverein

beitragspflichtig und dem Vereinsvorstand des Gesamtvereins schriftlich und namentlich bekannt zu geben.

6. **Zweigvereinsmitglieder sind:**

- 6.1 Ordentliche Mitglieder
- 6.2 Außerordentliche Mitglieder
- 6.3 Ehrenmitglieder

**Ordentliche Mitglieder** sind über schriftlichen Antrag vom ZV-Vorstand aufgenommene natürliche Personen, die jährlich einen bestimmten Mitgliedsbeitrag an den Gesamtverein leisten. Sie haben alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten sowie das Beteiligungs-, Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung, das aktive Wahlrecht jedoch nur bei einer aktuellen Mindestmitgliedsdauer von sechs Monaten vor der Wahl. Auch das Stimmrecht über die Abstimmung von Statutenänderungen ist nur bei einer aktuellen Mindestmitgliedsdauer von sechs Monaten unmittelbar vor der Wahl gegeben. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist die Volljährigkeit.

**Außerordentliche Mitglieder** sind Personen, die den ZV durch freiwillige Zahlung eines (jährlichen) Beitrages, oder durch sonstige freiwillige Zuwendungen jeglicher Art fördern. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht, kein Delegiertenstimmrecht. Sie können mit Zustimmung des Vorstandes jedoch an der Generalversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

**Ehrenmitglieder** werden durch einen Vorstandsbeschluss des Gesamtsportvereins ernannt. Der Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann vom Vorstand oder eines sonstigen ZV-Organes des Zweigvereines eingereicht werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ohne dessen Pflichten.

7. **Erwerb der Mitgliedschaft:**

Über die Aufnahme eines ZV-Mitgliedes entscheidet gem. Punkt 6.1 und 6.2 nach schriftlichem Antrag des Aufnahmewerbers der ZV-Vorstand mehrheitlich. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Mitglieder können nur physische Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes und der Aufnahme in die Mitgliederliste.

8. **Erlöschen der Mitgliedschaft:**

- 8.1 durch freiwilligen Austritt;
- 8.2 durch Tod des Mitglieds;
- 8.3 durch Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand.

**Austritt:** der Austritt eines ZV-Mitglieds aus dem ZV erfolgt durch Mitteilung an den ZV-Vorstand. Er wirkt mit Zugang der Austrittsmitteilung. Der gesamte Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts für jedes begonnene Rechnungsjahr zu bezahlen.

**Ausschluss:** Über Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes kann ein ZV-Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mittels Beschluss, welcher bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der

Vorstandsmitglieder und einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes zu fassen ist.

Vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen ZV-Mitglied unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes rechtliches Gehör durch die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu gewähren.

**Neben sonstigen Ausschlussgründen gelten als solche insbesondere:**

- 8.4 gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Zweigvereines und des Hauptvereines sowie gegen die Statuten derselben;
- 8.5 schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Gesamt- oder des Zweigvereins
- 8.6 grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft; unehrenhaftes Verhalten gegenüber Vereinsangehörigen, Funktionären und sonstigen Personen, welche im Rahmen einer vom Zweigverein oder vom Gesamtverein organisierten Veranstaltung tätig, oder an einer solchen beteiligt sind.
- 8.7 Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags an den Gesamtverein trotz einer schriftlichen Einmahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen.
- 8.8 die Einnahme von Drogen oder Dopingmitteln sowie jeglicher Verstoß gegen geltende öffentliche Antidopingbestimmungen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem ZV-Mitglied eingeschrieben schriftlich zuzustellen. Der Ausschluss wirkt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Vorstand.

Dem ausgeschlossenen ZV-Mitglied steht das Recht der Berufung beim Schiedsgericht des Gesamtvereines offen. Die Durchführung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses an das betroffene Mitglied von diesem schriftlich einzubringen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Suspendierung bis zur Entscheidung).

Schriftstücke gelten dem ZV-Mitglied als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die vom ZV-Mitglied an den ZV-Vorstand zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse adressiert werden.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, eine ausgehändigte Mitgliedskarte sowie andere dem ZV gehörende Gegenstände dem Zweigverein zurückzustellen.

## 9. Rechte der Zweigvereinsangehörigen (Mitglieder)

Mit der satzungsgemäßen Annahme der Anmeldung durch den ZV-Vorstand erwerben die Zweigvereinsangehörigen das Recht zur Teilnahme am Sportbetrieb und an den Vereinsveranstaltungen. Der Sportbetrieb unterliegt den Regelungen der Zweigvereinsstatuten, der Anweisungen der sportlichen Leitung und der Verbandsregelungen; dies unter Bedachtnahme auf die bezughabenden Statuten des Gesamtvereines. Zweigvereinsangehörigen stehen die Rechte der außerordentlichen Mitglieder zu. Die ordentlichen Mitglieder erwerben mit ihrer Mitgliedschaft darüber hinaus die in diesen Statuten gesondert ausgewiesenen Rechte (insb. Punkte 6-8).

## 10. **Pflichten der Zweigvereinsangehörigen (Mitglieder):**

Mit der Anmeldung verpflichten sich alle Vereinsangehörigen

- 10.1 zur Anerkennung der Statuten des Haupt- und Zweigvereins und aller Anordnungen, welche vom Vorstand zur Abwicklung des Zweigvereinbetriebes und der Verwaltung erlassen werden;
- 10.2 zur Entrichtung der Aufwands- und Vereinsbeiträge, welche vom Verein den Mitgliedern (bzw. dessen gesetzlichen Vertreter) jährlich zur Zahlung vorgeschrieben werden;
- 10.3 zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge an den Hauptverein, welche dem jeweiligen Mitglied durch den Verein jährlich zur Zahlung vorgeschrieben werden (Mitglieder).

Die Übernahme finanzieller Pflichten erfolgt bei Nachwuchssportlern durch deren gesetzliche Vertreter, Verhaltensweisen sind von Nachwuchssportlern und deren Vertreter einzuhalten.

## 11. **Organe des Zweigvereins:**

- 11.1 die ZV-Generalversammlung (ZV-GV)
- 11.2 der ZV-Vorstand (Leitungsorgan)
- 11.3 die Rechnungsprüfer des Gesamtvereines

## 12. **Generalversammlung (ZV-GV)**

Die ZV-GV setzt sich zusammen aus

- ZV Vorstand
- Obmann des Gesamtvereines
- ordentlichen Mitgliedern des Zweigvereines

Diese haben das aktive und passive Wahlrecht, die ordentlichen Mitglieder unter der Einschränkung des Pkt. 6 dieser Statuten.

Die ZV-GV ist vom ZV-Vorstand einzuberufen. Sie muß mindestens alle 3 Jahre zusammentreten.

Eine außerordentliche ZV-GV ist außerdem innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten ZV-Mitgliedern schriftlich, unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt wird. Das schriftliche Ansuchen ist dem ZV-Vorstand zuzustellen. Die Einladung hat nach denselben Richtlinien zu erfolgen, wie bei der ordentlichen ZV-GV.

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Zeitpunkt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen (Poststempel). Die Einladung kann auch per E-Mail an die Empfänger übermittelt werden.

Die Einladung ergeht mindesten an die ZV Vorstandsmitglieder, an den Obmann des Gesamtvereines, die Kassaprüfer und die sonstigen Organe des Zweigvereins.

Anträge zur ZV-GV müssen spätestens 1 Woche vor dem anberaumten Zeitpunkt beim Obmann des ZV schriftlich eingebracht werden. Nach diesem Zeitpunkt eingebrachte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Zulassung stimmen. Dasselbe gilt für Anträge, die mündlich bei der ZV-GV gestellt werden. Wahlvorschläge sind keine Anträge in diesem Sinne.

Die ZV-GV ist bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollte die ZV-GV zur angesetzten Zeit nicht beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung eine neue ZV-GV statt, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Beschlüsse der ZV-GV werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der ZV-Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Bedachtnahme auf die geltenden Statuten des Gesamtvereines. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beantragt mindestens 1/4 der vertretenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung, ist diese schriftlich und geheim vorzunehmen.

Über den Verlauf jeder ZV-GV ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### 13. **Aufgabe der ZV-Generalversammlung**

- 13.1 Die Genehmigung des Protokolls der letzten ZV-GV,
- 13.2 Entgegennahme der vom ZV-Vorstand erstatteten Tätigkeitsberichte und des von den Rechnungsprüfern des Gesamtvereines vorgelegten Kassenberichtes und die Entlastung des Kassiers;
- 13.3 Wahl des ZV-Vorstandes ;
- 13.4 die Genehmigung des Jahresvoranschlages und die Festsetzung einer (möglichen) Aufwandsentschädigung;
- 13.5 die Ernennung und Aufnahme von ZV-Ehrenmitgliedern;
- 13.6 die Entscheidung über die vom ZV-Vorstand eingebrachten Anträge
- 13.7 Entscheidung über Anträge der Mitglieder, die spätestens 14 Tage vor der ordentlichen ZV-GV schriftlich beim Obmann eingebracht worden sind;
- 13.8 Die Änderung der ZV-Statuten
- 13.9 Beschlussfassung über die Rückführung des Zweigvereines in eine Sektion nicht jedoch über eine Auflösung; eine Auflösung kann nur die GV des Gesamtvereines beschließen.

### 14. **Zweigvereinsvorstand (=Leitungsorgan)**

14.1 Der Zweigvereinsvorstand (=Leitungsorgan) besteht aus:

- 14.1.1 **ZV-Obmann** und dessen Stellvertreter
- 14.1.2 **ZV Schriftführer** und dessen Stellvertreter
- 14.1.3 **ZV Kassier** und dessen Stellvertreter

Im Falle der Bestellung von Stellvertretern können jeweils ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden. Die Stellvertreter sind jedenfalls (nicht nur im Falle der Abwesenheit des Funktionärs) Mitglieder des Vorstandes.

Der ZV-Vorstand wird von der GV aus der Mitte der ZV-Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die ZV Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Bis zur Konstituierung des neuen ZV-Vorstandes haben die ausscheidenden ZV-Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte fortzuführen.

Der neue ZV-Vorstand hat sich innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl zu konstituieren.

Sitzungen des ZV-Vorstandes sind so oft einzuberufen, als es das Vereinsinteresse gebietet, mindestens aber 1/2 jährlich, außerdem auf begründetes Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes.

Einberufung und Leitung der Sitzung sind Aufgaben des ZV-Obmannes.

## **14.2 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:**

- 14.2.1 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (ausgenommen Ehrenmitglieder), Aufnahme und Genehmigung des Ablehnens der Aufnahme sowie des Ausschlusses von Mitgliedern.
  - 14.2.2 Die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Zweigvereins unter Beachtung der ZV-GV-Beschlüsse samt den Prüfmaßnahmen gem. § 21 Vereinsgesetz 2002 i.d.g.F. Der Vorstand ist der ZV-GV gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Vereins und für die Vermögensgebarung verantwortlich.
  - 14.2.3 Einberufung der ZV-GV und Ausarbeitung der Anträge für die ZV-GV.
  - 14.2.4 Bestellung und Abberufung von Trainern.
  - 14.2.5 Abschluss von Verträgen des Zweigvereines.
  - 14.2.6 Vorschlag zur Verleihung der Ehrennadel an den Vorstand des Gesamtvereins. Die Ehrennadel kann in Gold oder in Silber an besonders verdiente Vereinsmitglieder oder Förderer des Zweigvereins verliehen werden.
  - 14.2.7 Bestellung von Ausschüssen und Beauftragte für Sonderfunktionen oder Aufgaben (z.B. sportliche Leitung, Nachwuchsleitung, Veranstaltungsorganisation etc.)
- 14.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und wenigsten die Hälfte, darunter der Obmann, oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- 14.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Beschlussfassung über die Verwendung der ZV-Mittel bedarf es der 2/3 Mehrheit, für den Ausschluss von Mitgliedern der 3/4 Mehrheit.
- 14.5 Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom ZV-Schritfführer zu zeichnen ist.
- 14.6 Der Vorstand ist ermächtigt, während der drei Geschäftsjahre ausscheidende Mitglieder des Vorstandes zu ersetzen. Die Bestätigung ist der nächsten ordentlichen ZV-GV vorbehalten.
- 14.7 Trainer, Übungsleiter, sowie andere Personen können in beratender Funktion dem ZV-Vorstand beigezogen werden.

15. **Aufgaben der einzelnen ZV-Funktionäre:**

- 15.1 **ZV-Obmann:** Der ZV-Obmann, bei dessen Verhinderung (einer) sein(er) Stellvertreter vertritt den Zweigverein in ZV-Angelegenheiten nach außen, gegenüber dem Gesamtverein, den Fachverband und dritten Personen. Er beruft Sitzungen und Versammlungen des Zweigvereins ein und führt auf diesen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse der ZV-GV und des Vorstandes.
- 15.2 **ZV-Schriftführer:** Der ZV-Schriftführer, bei dessen Verhinderung (einer) sein(er) Stellvertreter, führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, verfasst vom Zweigverein ausgehende Schriftstücke und Dokumente und besorgt die Geschäfte eines Archivars des Zweigvereins.
- 15.3 **ZV-Kassier:** Der Kassier, bei dessen Verhinderung (einer) sein(er) Stellvertreter besorgt das Inkasso der Einnahmen und die Auszahlungen sowie die Verbuchung der Ein- und Ausgaben. Er hat innerhalb von fünf Monaten ab Ende des Rechnungsjahres die Ein- und Ausgaberechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Er führt das Mitgliederverzeichnis des Zweigvereins welches mit dem Schriftführer des Gesamtvereins jährlich abzustimmen ist. Der Kassier ist den ZV-Mitgliedern sowie dem Vorstand für eine ordnungsgemäße Kassenführung i.S.d. Vereinsgesetzes verantwortlich.
16. **Urkunden und Schriftstücke:**  
Den Zweigverein betreffende Urkunden und Schriftstücke, sowie das Eingehen von Schuldverhältnissen, hat ein Beschluss des Vorstandes voranzugehen. Schriftliche Ausfertigungen unterliegen Vieraugenprinzip und sind vom ZV-Obmann und einem zweiten Mitglied des Vorstandes, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom ZV-Obmann und vom ZV-Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
17. **Trainer und Übungsleiter:**  
Die Trainer und Übungsleiter werden vom ZV-Vorstand bestellt. Sie sind für den reibungslosen Ablauf des Trainings und der Wettkämpfe verantwortlich. Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, dass die Benützungsvorschriften auf den Sportstätten und in den Turnhallen von den Sportlern eingehalten werden, sowie auf eingeordnetes, sportlich faires Auftreten der Mitglieder bei allen Vereinsauftritten hinzuwirken. Trainer und Übungsleiter können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, die vom ZV-Vorstand auf Grund der jeweiligen Qualifikation beschlossen wird.
18. **Kassaprüfer:**  
Gemäß den Statuten des Gesamtvereines SVA bilden die Kassaprüfer des Gesamtvereines die Kassaprüfer des Zweigvereins. Diese überprüfen die Gebarung und den geschäftsordnungsmäßigen Verlauf des Zweigvereins auf deren Richtigkeit. Die Kassaprüfer haben die Verpflichtung die Kassageschäfte und die übrige Vermögensverwaltung des Zweigvereins zu überwachen und jährlich mindestens eine, bei Rücktritt des Kassiers oder ZV-Obmann eine sofortige Kassenprüfung durchzuführen und der ZV-GV zu berichten. Sie haben ihre Aufgaben i.S. der

Bestimmungen des Vereinsgesetz 2002 wahrzunehmen. Die Aufgaben gegenüber dem Gesamtverein haben sie gem. den Bestimmungen der Statuten des Gesamtvereins wahrzunehmen.

19. **Schiedsgericht:**

Über Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht des Gesamtvereins. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den Statuten des Gesamtvereins SVA.

20. **Auflösung des Zweigvereins:**

20.1 Der Zweigverein kann grundsätzlich nur vom Gesamtverein über Antrag des ZV-Vorstandes aufgelöst oder in einer anderen Mitgliedsform (Sektion)umgewandelt werden.

20.2 Die freiwillige Rückführung des Zweigvereins in eine Sektion kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ZV-GV, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist, mit 3/4 Mehrheit der vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Meldungen an den jeweiligen Verband und an die Vereinsbehörde werden ausschließlich vom Vorstand des Gesamtvereins veranlasst.

20.3 Das aktive ZV Vermögen (Sportutensilien, Dressen, Trainingsanzüge, Bargeld, Girokontoguthaben, Sparbücher, ausstehende Subventionen und Sponsorgelder sowie alle sonstigen Vermögensgegenstände etc.) sind dem Gesamtverein, dem Sportverein Aldrans, zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift anzufertigen. Für Passiva, die über das aktive Vermögen hinausgehen, haftet der ZV-Vorstand gegenüber dem Gesamtverein. Dies gilt auch für den Fall, dass durch Änderung dieser Statuten der begünstigende Vereinszweck verloren geht.

21. **Sonstige Bestimmungen:**

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen und Ausdrücke wie z.B. Schriftführer, Kassier, etc. umfassen Frauen und Männer gleichermaßen und sind in der Umgangssprache sinngemäß anzupassen (z.B. Obfrau – Obmann).

Die ZV-Statuten sind nur im Zusammenhang mit den Statuten des Gesamtvereins gültig. Sie können sportartspezifisch ergänzt werden. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen in den Statuten des Gesamtvereins.

Die ZV Statuten treten nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land (Vereinsbehörde) in Verbindung mit den Statuten des Gesamtvereins in Kraft.